

Rahmenbedingungen für die Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK

Inkraftsetzung der Reform per 1. Januar 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 22. Oktober 2013 beschlossen, das Gesetz und das Dekret über die Durchführung der beruflichen Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Reform tritt damit ein Jahr später als ursprünglich geplant in Kraft. Das neue Pensionskassengesetz gilt für alle Arbeitgebenden mit ihren versicherten Personen. Das neue Pensionskassendekret und der darin vorgesehene Vorsorgeplan kommt erstens bei den Angestellten des Kantons und zweitens bei Mitarbeitenden von angeschlossenen Arbeitgebenden, für welche die Kantonslösung vorgeschrieben ist, zwingend zur Anwendung. Zur zweiten Kategorie zählen beispielsweise die Angestellten des Kantonsospitals Baselland und der Psychiatrie Baselland.

Regelungen für Pensionierungen per 31. Dezember 2014

Der Regierungsrat hat am 5. November 2013 die Regelungen für Pensionierungen von Kantonsangestellten per 31. Dezember 2014 beschlossen, die zum Teil auf dem entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrates der BLPK basieren. Demnach werden Altersleistungen nach bisherigem Recht letztmals bei einer (Teil-)Pensionierung per 31. Dezember 2014 (Rentenbeginn am 1. Januar 2015) ausgerichtet. Davon Gebrauch machen können versicherte Personen mit Jahrgang 1954 und älter. Die gleiche Regelung gilt auch für den Beitrag des Arbeitgebers an den Auskauf der Renten Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung. Die Mitarbeitenden des Kantons können auch den bisherigen Anspruch bei der Überbrückungsrente bei vorzeitiger Pensionierung bis zum Stichtag 31. Dezember 2014 geltend machen.

Regelungen für Lehrpersonen und Mitglieder von Schulleitungen

Grundsätzlich lassen sich Lehrpersonen und Mitglieder von Schulleitungen, die sich noch nach altem Recht frühpensionieren lassen möchten und bis zum 31. Juli 2014 das 60. Lebensjahr erreicht haben, auf Ende Schuljahr 2013/14 pensionieren. Für diejenigen, die zwischen dem 1. August 2014 und dem 31. Dezember 2014 das vollendete 60. Altersjahr erreichen oder bei denen aus betrieblichen / schulischen Gründen eine Anstellung bis Ende Wintersemester 2014 / 2015 notwendig sein wird, besteht die Möglichkeit der ausserterminlichen Vertragsauflösung im gegenseitigen Einvernehmen mit der Anstellungsbehörde (Schulrat) per 31. Dezember 2014. Der Saldo aller Ansprüche – beinhaltend Treueprämie, unterrichtsfreie Zeit und Lektionenbuchhaltung – wird auf diesen Zeitpunkt hin verrechnet und abgeschlossen.

Wer von diesem ausserordentlichen Kündigungstermin im Rahmen einer Frühpensionierung Gebrauch macht, kann dazu verpflichtet werden, das Wintersemester noch ordentlich abzuschliessen. Diese kurze und befristete Anstellung bis Semesterende (1. bis 18. Januar 2015) wird in einem separaten Vertrag festgehalten. Der Regierungsrat ersucht die Schulräte, in diesen Fällen von Frühpensionierung unter der Voraussetzung der befristeten Weiterbeschäftigung bis zum Abschluss des Wintersemesters 2015 einer Kündigung per 31. Dezember 2014 zuzustimmen. Auch bei der hier erwähnten ausserordentlichen Kündigungsregelung gilt es zu beachten, dass vorsorgerechtlich eine Pensionierung und folglich der Bezug der Altersleistungen mit einer nachfolgenden Wiederanstellung ab dem Sommersemester 2015 nicht möglich ist.

Nächste Schritte

- Versicherte Personen mit Jahrgang 1954 und älter können ab sofort eine Vergleichsrechnung per 31. Dezember 2014 bei der BLPK bestellen (Telefon 061 927 93 33, info@blpk.ch). Dabei werden die Höhe der Altersleistungen im alten Leistungsprimat per Ende 2014 und eine Simulation im neuen Beitragsprimat des Kantons bei Pensionierung nach der Umstellung per 1. Januar 2015 miteinander verglichen. Vergleichsberechnungen für den Jahrgang 1955 und jünger sind nicht zielführend, da diese Personen nicht mehr im alten Leistungsprimat in Pension gehen können.
- Im Herbst 2014 werden für alle Versicherten weitere Informationen folgen.
- Bis zum Ende des 1. Quartals 2015 werden alle Versicherten ihren neuen Versicherungsausweis erhalten. Dieser Ausweis wird detailliert über die individuelle Situation nach dem Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat informieren.

BLPK-Reform: Primar- und Musikschullehrpersonen müssen aktiv werden!

Was genau mit Lehrpersonen an Primar- und Musikschulen, die den lokalen Schulbehörden unterstehen, geschieht, lässt die offizielle Information des Kantons ans seine Mitarbeitenden offen. Grundsätzlich geht der LVB davon aus, dass auch bei der beruflichen Vorsorge weiterhin alle Lehrpersonen im Kanton Baselland zu den gleichen Bedingungen angestellt werden sollen. Fakt ist aber, dass das neue Pensionskassendekret unter §6 zulässt, dass die Einwohnergemeinden, deren Kreisschulen oder deren Schulzweckverbände für ihre Lehrkräfte durch Reglement, Vertrag oder Statuten einen anderen Vorsorgeplan als den für die Mitarbeitenden des Kantons geltenden oder eine andere Vorsorgeeinrichtung als die BLPK bestimmen können, wenn die zuständigen Gremien (je nach Gemeinde sind das unterschiedliche Behörden) das so beschliessen.

Der LVB möchte natürlich auf jeden Fall vermeiden, dass durch diese Möglichkeit, die der Gesetzgeber wegen einem gültigen Urteil des Bundesgerichtes einfügen musste, jetzt im Baselbiet plötzlich in einzelnen Gemeinden und Schulen von der kantonalen Norm abweichende Arbeitsbedingungen eingeführt werden. In den jetzt aktuell werdenden Entscheidungsprozess, der in jeder einzelnen Gemeinde durchgeführt werden muss, sind die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in jedem Fall gebührend miteinzubeziehen. Da jede Gemeinde selbständig entscheidet, ist es der LVB-Geschäftsleitung aber nicht möglich, diese Prozesse flächendeckend im Auge zu behalten.

Achten Sie deshalb darauf, dass Sie vor einem diesbezüglichen Entscheid Ihrer Gemeindebehörden ausreichend informiert und über einen geregelten Prozess in die Entscheidungsfindung eingebunden werden. Gegebenenfalls ist ein aktives Einfordern von Mitsprache durch die betroffenen Lehrpersonen respektive Konvente vor Ort sinnvoll und nötig. LVB-Interimspräsident Michael Weiss steht einzelnen Lehrerkollegien auf Anfrage gerne beratend zur Verfügung.

LVB-Online-Umfrage zum Berufsauftrag

Bis zum 3. November hatten die LVB-Mitglieder Gelegenheit, zu Fragen des Berufsauftrags und der Arbeitszeiterfassung Stellung zu nehmen. Die Rückmeldungen lassen aufhorchen: An 11 Schulen, unter ihnen auch Bildungsstätten mit grossen Schülerzahlen, scheint eine Budgetierung und Abrechnung der EAF-Stunden gar nicht stattzufinden. In weiteren knapp 20 Schulen widersprechen sich die Wahrnehmungen der Lehrpersonen darüber, ob und wie ihre Arbeitszeit budgetiert und überprüft wird. Mehr als die Hälfte der teilnehmenden Lehrpersonen aller Schulstufen meldet ausserdem zurück, dass regelmässig Überstunden anfallen würden, welche in den Folgejahren nicht kompensiert werden könnten.

LVB-Kommentar: Die Umfrageergebnisse stellen einem Teil der Schulleitungen und deren vorgesetzten Stellen kein gutes Zeugnis aus. Man könnte wohl in manchen Fällen von einer Verletzung der Fürsorgepflicht sprechen, welche der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmenden wahrzunehmen hätte. Der LVB dankt den mehreren hundert Mitgliedern, welche an der Umfrage teilgenommen haben und wird in seiner Rolle als Sozialpartner in einem schwierigen Umfeld weiterhin auf die Einhaltung der geltenden Regeln pochen. In der Verantwortung stehen aber selbstverständlich auch die Lehrpersonen: Sowohl auf der Ebene der einzelnen Schule als auch auf kantonaler Ebene sind Fortschritte auf dem Weg zu einem korrekten Umgang mit der Jahresarbeitszeit nur auf der Basis einer sauberen Dokumentation der EAF-Zeit möglich.